

**Anlage zum Beschluss-Nr. 303-2010 Örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 03/93
„Fuhneanger“**

7. Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 90 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Die ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03/93 "Fuhneanger". Die Begrenzung ist auf der Planzeichnung dargestellt.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT regelt die Gestaltung der Dachneigungen, Carports und der Einfriedungen zu öffentlichen Straßenräumen.

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHNEIGUNGEN

Für Hauptgebäude sind nur Dachneigungen zwischen 20° und 45° zulässig.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG, ART UND HÖHE VON CARPORTS UND EINFRIEDUNGEN

Carports sind in Holzbauweise herzustellen. Als Einfriedungen sind Hecken (gem. Artenliste), begrünte Drahtzäune, Metallzäune und senkrechte Holzlattenzäune, auch mit massiven Pfählen bis zur Höhe von 1,20 m über natürlichem Gelände, zulässig. Die Mindesthöhe der Einfriedungen beträgt 0,70 m über natürlichem Gelände.

§ 4 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr/in, Entwurfsverfasser/in oder Unternehmer/in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den §§ 2 - 3 dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 88 (3) BauO LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.